

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/283 vom 3. Mai 2011

Sg Verwaltungsgericht, 2011-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2010_283

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/283 du 3 mai 2011

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/283 del 3 maggio 2011

Regeste

Planungsrecht, Nichtigkeit eines Zonenplans (Verwaltungsgericht, B 2010/283).

Erwägungen

E. 3

Wie erwähnt, sind Entscheide nach der bundesgerichtlichen Praxis nur dann nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest als leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit (BGE 113 II 366). Die Grenzziehung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit wird nach Massgabe einer teleologischen Rechtsauslegung, einer Interessenabwägung vorgenommen. Nichtigkeit tritt erst dann ein, wenn die Verletzung der in Frage stehenden Vorschrift schwerer wiegt als die sich aus der Unwirksamkeit der Anordnung ergebende Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und des handlungsökonomischen staatlichen Interesses.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, der Nichteintretensentscheid stelle eine Rechtsverweigerung dar. Dies ist nach dem Gesagten zwar insofern zutreffend, als die Vorinstanz die Voraussetzung eines besonderen Feststellungsinteresses bejahte. Allerdings haben sowohl der Gemeinderat als auch das Baudepartement keinen Nichteintretensentscheid erlassen, sondern die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Nichtigkeitsgründe materiell geprüft. Insoweit erfuhren die Beschwerdeführer keine Beeinträchtigung ihrer Rechtsstellung.

E. 3.2

Weiter machen die Beschwerdeführer geltend, das Baudepartement habe den Nichtigkeitsvorwurf in eine formale und eine materielle Rüge aufgeteilt. Eine solch abstrakte Beurteilung bei zweigeteilter Betrachtungsweise sei unzulässig. Das Baudepartement hätte vielmehr auf die geltend gemachten Mängel der Zonenplanänderung eintreten und sie als Ganzes unter dem Aspekt des Evidenzprinzips beurteilen müssen. Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben, da die vorgebrachten Gründe weder in formeller noch in materieller Hinsicht schwerwiegende Mängel darstellen, welche eine Nichtigkeit begründen.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführer machen in formeller Hinsicht unter Berufung auf BGE 104 Ia 65 geltend, die betroffenen Grundeigentümer seien beim Erlass und damit auch bei der Änderung eines kommunalen Zonenplanes anzuhören. Dazu ist festzuhalten, dass jenes

Urteil des Bundesgerichts vor dem Erlass des Raumplanungsgesetzes (SR 700, abgekürzt RPG) erging. Art. 33 RPG sieht ausdrücklich vor, dass Nutzungspläne öffentlich aufgelegt werden und keine individuelle Anhörung jedes einzelnen Grundeigentümers erfolgt (vgl. Waldmann/Hänni, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Rz. 15 zu Art. 33 RPG). Die öffentliche Auflage erfolgte im Streitfall korrekt. Die Beschwerdeführer waren als Grundeigentümer oder Nachbarn vom Teilzonenplan U. betroffen. Soweit sie als Stimmberechtigte bzw. Nachbarn einen Anspruch auf Information hatten, wurde ihnen dieser mit der öffentlichen Auflage und mit der Publikation der Referendumsvorlage gewährt. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie in der Gemeinde wohnten oder nicht. Grundeigentümer mit auswärtigem Wohnsitz sind gehalten, sich über die kommunalen Publikationsmittel zu informieren. Von formellen Mängeln beim Erlass des Teilzonenplans kann unter diesen Umständen nicht im Ernst gesprochen werden. Auch ist eine Orientierung im Vorfeld der Planung nicht vorgeschrieben (Waldmann/Hänni, a.a.O., Rz. 7 zu Art. 33 RPG). Nichtig wäre ein Nutzungsplan allenfalls, wenn er überhaupt nicht publiziert worden wäre (Waldmann/Hänni, a.a.O., Rz. 12 zu Art. 33 RPG mit Hinweis auf BGE 114 Ib 184). Fehl geht weiter die Rüge, das Gleichbehandlungsprinzip sei krass verletzt worden, indem S. und Z. bei der Planung angehört worden seien bzw. S. sogar ein Mitspracherecht gewährt worden sei. Zu dieser Rüge ist Z. als Beschwerdeführerin nach dem Grundsatz des Verbots widersprüchlichen Verhaltens ("venire contra factum proprium") ohnehin nicht berechtigt. Widersprüchlich ist die Argumentation der Beschwerdeführer auch deshalb, weil sie rügen, sie selbst seien ungenügend angehört worden, während sie eine Anhörung der direkt vom Teilzonenplan betroffenen Grundeigentümer als Nichtigkeitsgrund rügen. Es ist nicht unzulässig, dass bei der Planung die Interessen der Grundeigentümer auch Berücksichtigung finden. Inwiefern der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt sein soll, ist unerfindlich.

E. 3.2.2

Bei der Planung kommt der kommunalen Behörde ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Dieser wurde im Rahmen der kantonalen Genehmigung des Zonenplans überprüft. Grundsätzlich mag es fragwürdig erscheinen, wenn bei der Zonenplanung auf private Interessen einzelner Grundeigentümer in vergleichsweise erheblichem Masse Rücksicht genommen wird. Dies allein lässt aber eine Nutzungsplanung weder als fehlerhaft noch als rechtswidrig, geschweige denn als nichtig erscheinen. Hinzu kommt, dass der Teilzonenplan nicht nur im Interesse von S. lag. Auch das Grundstück der Beschwerdegegnerin 1 wurde eingezont. Die kantonale Genehmigungsbehörde verfügte im übrigen über die notwendigen tatsächlichen Grundlagen, um die planerischen Aspekte umfassend zu prüfen. Aus der Vernehmlassung des Amts für Raumentwicklung und Geoinformation vom 6. September 2010 an die Vorinstanz geht hervor, welche planerischen Kriterien berücksichtigt worden sind. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführer zur Person und zur Unternehmung des Beschwerdegegners 2 ist nicht näher einzugehen. Diese Aspekte sind raumplanerisch irrelevant, zumal es sich beim bewilligten Wohnhaus des Beschwerdegegners 2 um ein Einfamilienhaus mit einem einzigen Arbeitsplatz für den Bewohner handelt. Auch auf die früheren Baubewilligungsverfahren muss nicht näher eingegangen werden; diese waren Gegenstand anderer Verfahren, und die letzte Baubewilligung wurde vom Verwaltungsgericht im Beschwerdeentscheid vom 12. April 2011 bestätigt. Ob der streitige Plan auch erlassen worden wäre, wenn eine andere Person als der Beschwerdegegner 2 Interesse am Kauf des

Grundstücks bekundet hätte, kann zwar mit guten Gründen bezweifelt werden. Solche Aspekte sind aber Teil des kommunalen Ermessensspielraums, und selbst stossende Privilegierungen einzelner Personen im Rahmen von Nutzungsplanungen begründen keine Nichtigkeit. Der Einwand der Beschwerdeführer, die Einzonung sei rechtlich fragwürdig, ist zwar nicht von der Hand zu weisen. Da gegen die Einzonung aber keine Rechtsmittel ergriffen wurden und sie von der kantonalen Behörde genehmigt wurde, kann sie mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden. Selbst stossende oder rechtlich fragwürdige Einzonungen werfen allenfalls die Frage nach der Anfechtbarkeit der Nutzungsplanung auf, begründen aber keine Nichtigkeit.

E. 3.3

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass beim Teilzonenplan U. weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht von Nichtigkeit gesprochen werden kann. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und demzufolge abzuweisen.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführer (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.-- ist angemessen (Art. 7, Ziff. 222 Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zu verrechnen. Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen. Die Beschwerdeführer sind unterlegen (Art. 98bis VRP), die Beschwerdegegner haben sich am Verfahren nicht beteiligt und die Beschwerdebeteiligte hat keinen entsprechenden Antrag gestellt und im übrigen auch keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss. St. Gallen 2004, S. 176). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 3'000.-- bezahlen die Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W.
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - die Beschwerdeführer (durch Rechtsanwältin lic. iur. F.) - die Vorinstanz - die Beschwerdegegnerin 1 - den Beschwerdegegner 2 - die Beschwerdebeteiligte (durch Fürsprecher C.) am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.